

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung (Fassung der 9. Änderungssatzung)		ab 01.01.2023	
<b>Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen</b>			
<b>Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und Gebührenordnung</b>			
Nr.	Beschreibung	Gebühren- maßstab je	Gebühren- satz Euro
<b>Teil A Allgemeine Gebühren</b>			
<b>I.</b>	<b>Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen (nachstehend auch tierische Nebenprodukte genannt) - ausgenommen Speise- und Küchenreste</b>		
<b>1.</b>	<b>Tierische Nebenprodukte aus Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie Großbrütereien (Beseitigung mit Großcontainern)</b>		
1.1	Knochen, Tierkörperteile, Brütereiabfälle, sonstige tierische Nebenprodukte - Containerentsorgung	1 t	141,40
1.2	Blut Containerentsorgung		
1.21	gekühlt	1 t	169,70
1.22	ungekühlt	1 t	183,80
1.3	Ei-Serum - Containerentsorgung	1 t	145,60
<b>2.</b>	<b>Tierische Nebenprodukte aus Fleischereien, sonstigen gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen</b>		
2.1	Knochen, Tierkörperteile, Brütereiabfälle, Blut, sonstige tierische Nebenprodukte	1 kg	0,28
2.2	Transportpauschale zusätzlich zu 2.1	1 Anfahrt	14,00
<b>3.</b>	<b>Tierische Nebenprodukte aus übrigen Anfallstellen, Sonstige Leistungen</b>		
3.1	Schlachtabfälle		
3.11	Tierische Nebenprodukte (Schlachtabfälle)		
3.111	bis 10 kg		0,00
3.112	über 10 - 20 kg Pauschale		4,50
3.113	jedes kg über 20 kg zusätzlich zu 3.112	1 kg	0,28
3.12	Transportpauschale zusätzlich zu den Gebühren Nr. 3.11 - unabhängig von der Zahl der geschlachteten Tiere	1 Anfahrt	14,00
3.2	Beseitigung von Hunden, Katzen, sonstigen Heimtieren, Labor- und Versuchstieren, Wildtieren		
3.21	Bereitstellung in zugelassenen Behältern	1 Behälter 240 l	30,00
3.22	Sonstige Bereitstellung	1 Tier	8,70
3.23	Transportpauschale zusätzlich zu den Gebühren nach 3.21 und 3.22 unabhängig von der Zahl der Behälter oder Tiere einer Anfahrt	1 Anfahrt	14,00
3.3	Sonstiges		
3.31	Entfernung von Hufeisen	1 Tier	56,00
3.33	Abholung außerhalb der Regeltour - Transportaufwendungen zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1-3	1 km	2,38
3.331	Gebühr gemäß Nr. 3.33 - Mindestgebühr aber 70,- €		70,00
3.34	Desinfektion von Lastkraftwagen	1 Fahrzeug	19,80
3.35	Desinfektion von Behältern bis 240 l	1 Behälter	7,60
3.37	Nutzung von Einrichtungen bei Sektionen	1 Sektion	21,50

<b>II.</b>	<b>Beseitigung von Speise- und Küchenresten (nachstehend auch Reste genannt)</b>		
<b>4.</b>	<b>Reste aus allen Anfallstellen</b>		
4.11	Bereitstellung lose (z.B. mit Saugfahrzeug) und in eingewogenen Behältern	1 kg	0,28
4.111	Transportpauschale dazu	1 Anfahrt	14,00
4.12	Bereitstellung in Behältern im Austauschverfahren (einschl. Reinigung und Desinfektion der Behälter)	1 Behälter 120 l	24,60
4.13	wie 4.12	1 Behälter 240 l	39,90
4.14	Abholung außerhalb der Regeltour zusätzlich zu 4.11 bis 4.13	1 km	2,38
<b>III.</b>	<b>Gemeinsame Regelungen zu den Abschnitten I und II</b>		
5.1	Leistungen für die Beseitigung, die über dem Regelfall liegen (z.B. Krangestellung)	Kosten auf Nachweis	
5.2	Zusatzleistungen (z.B. Reinigung, Be- und Entladung, Beräumung, Entpackung) - zusätzlich werden weitere Aufwendungen dafür berechnet (Selbstkosten auf Nachweis)	1 Arbeitsstunde	48,00
5.3	Beseitigung von nichtabholungspflichtigen tierischen Nebenprodukten, bei Anlieferung in die TBA - bei der konkreten Festsetzung sind die wirtschaftlichen Interessen des Zweckverbands, des Gebührenpflichtigen und die Marktverhältnisse zu berücksichtigen	1 t	99,00
			(bis 297,00)
5.4	Bei ergebnislosen Anfahrten wird die entsprechende Anfahrtspauschale abgerechnet		
5.5	Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Zweckverbands, der Gebührenpflichtigen und der Marktverhältnisse können Mengen nach Nr. 2 mit einem Gebührensatz abgerechnet werden, der den Gebührensatz nach Nr. 1.11 nicht unterschreitet		
5.6	Anmahnung von Gebühren	1 Mahnung	7,00
5.7	Beitreibungsmaßnahmen von Gebühren (Auslagen werden gesondert erhoben)	1 Pfändung	16,50
5.8	Ausstellen von Duplikaten einer Ablieferungsbescheinigung oder Nachweisen für die Tierseuchenkasse, Versicherungen, usw.	1 Dokument	11,80
5.9	Widerspruchsentscheidung	1 Entscheidung	53,00
			(bis 159,00)
5.10	Kann bei gewichtsabhängigen Gebühren das Gewicht nicht durch Wiegung ermittelt werden, ist es zu schätzen.		

<b>Teil B</b>	<b>Gebühren für Tiere nach § 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)</b>		
	Für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh und Fischen im Sinne des TierGesG in der jeweils geltenden Fassung werden - abweichend vom Teil A - die nachstehend genannten Gebühren erhoben. Soweit diese Tiere aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet sind oder getötet wurden, wird keine Gebühr erhoben. (Hinweis: Die Kosten für die Beseitigung von Tieren nach Teil B werden nach § 3 SächsAG-TierNebG teilweise vom Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen getragen. Dies wurde bei der Festsetzung der nachstehenden Gebühren berücksichtigt.)		
<b>I.</b>	<b>Gebühren nach Stückzahl</b>		
1.	Pferde	1 Tier	29,00
2.	Fohlen	1 Tier	13,00
3.	Kühe	1 Tier	31,80
4.	Jungrinder (bis 1 Jahr)	1 Tier	18,60
5.	Kälber	1 Tier	3,20
6.	Zuchtschweine	1 Tier	11,30
7.	Mastschweine	1 Tier	6,20
8.	Läufer	1 Tier	2,50
9.	Schafe	1 Tier	2,50
10.	Ziegen	1 Tier	2,50
11.	Lämmer	1 Tier	1,20
<b>II.</b>	<b>Gebühren nach Gewicht</b>		
12.	Ferkel	1 kg	0,06
13.	Geflügel	1 kg	0,06
14.	Küken	1 kg	0,06
15.	Fisch	1 kg	0,06
16.	sonst. TSK-beitragspflichtige Tiere (z.B. Bienen)	1 kg	0,06
<b>III.</b>	<b>Gemeinsame Regelungen zu den Abschnitten I und II</b>		
	Teil A Abschnitt III 5.6 bis 5.10 dieses Gebührenverzeichnis gilt entsprechend.		